## Neue Verordnung Sicherheitsmerkmale Humanarzneimitteln Vernehmlassungsverfahren vom 22. Oktober 2019 bis 5. Februar 2020

## Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Abkürzung der Firma / Organisation : GST

Adresse : Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Kontaktperson : Marianne Kaufmann

Telefon : 031 307 35 35

E-Mail : marianne.kaufmann@gstsvs.ch

Datum : 4. Februar 2020

## Wichtige Hinweise:

- 1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
- 2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
- 3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte an die folgenden E-mail-Adressen: hmr@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

## Neue Verordnung Sicherheitsmerkmale Humanarzneimitteln Vernehmlassungsverfahren vom 22. Oktober 2019 bis 5. Februar 2020

Allgemeine Bemerkungen		
Für die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) ist es richtig und wichtig, dass diese neuen Bestimmung keine Anwendung finden, da zurzet kein Eindringen von gefälschten Tierarzneimittel in die legale Lieferkette bekannt ist. dass die Tierärztinnen und Tierärzte nicht verpflichtet werden, bei der Verarbreichung von Humanarzneimittel die individue zu überprüfen und/oder zu deaktivieren.		
Gemäss Art. 17 Abs. 8 lit. b und c nHMG hat der Bundesrat die Kompetenz, das Anbringen und/oder die Überprüfung der Sicherheitsmerkmale und – vorrichtungen auf dem Verordnungsweg obligatorisch zu erklären. Falls dies der Fall sein sollte, erwarten wir, dass analog zur EU (Art. 23 lit. b Delegierte Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der Richtlinie 2001/83/EG des Parlaments und des Rates durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung von Humanarzneimitteln, ABI. L 32 vom 9.2.2016) die Grosshändler, die Humanarzneimittel an Tierärztinnen und Tierärzte abgegeben, die individuellen Erkennungsmerkmale überprüfen und deaktivieren.  Gemäss Art. 17 Abs. 8 lit. a nHMG hat der Bundesrat die Kompetenz diese Bestimmungen auf weitere Arzneimittel – also auch Tierarzneimittel – auszudehnen. Falls der Bundesrat in Betracht ziehen würde, dies auch auf Tierarzneimittel auszudehen – erwartet die GST, dass sie frühstmöglichst in den Verordnungsgebungsprozess eingebunden würde, da dies für die Tierärztinnen und Tierärzte weitreichende Auswirkungen haben würde.  An dieser Stelle wollen wir erneut festhalten, dass es in der Gesetzgebung in der Schweiz – im Gegensatz zur EU – keine klare Trennung zwischen Humanarzneimittel und Tierarzneimittel gibt. Dies führt in der Umsetzung oft zu Problemen, was für die Tierärzteschaft sehr unbefriedigend ist. Deshalb fordern wir eine klare Trennung.		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
	Für die Gesellsch keine Anwendung dass die Tierärzti zu überprüfen und In diesem Sinn fo Gemäss Art. 17 A vorrichtungen auf Delegierte Verord durch die Festleg Grosshändler, die Gemäss Art. 17 A auszudehnen. Fa den Verordnungs An dieser Stelle w Humanarzneimitte Deshalb fordern w	Für die Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte (GST) ist es richtig und wichtig, das keine Anwendung finden, da zurzet kein Eindringen von gefälschten Tierarzneimittel in die leg dass die Tierärztinnen und Tierärzte nicht verpflichtet werden, bei der Verarbreichung von Hurr zu überprüfen und/oder zu deaktivieren.  In diesem Sinn fordern wir Folgendes:  Gemäss Art. 17 Abs. 8 lit. b und c nHMG hat der Bundesrat die Kompetenz, das Anbringen und/overrichtungen auf dem Verordnungsweg obligatorisch zu erklären. Falls dies der Fall sein sollte, et Delegierte Verordnung (EU) 2016/161 der Kommission vom 2. Oktober 2015 zur Ergänzung der durch die Festlegung genauer Bestimmungen über die Sicherheitsmerkmale auf der Verpackung Grosshändler, die Humanarzneimittel an Tierärztinnen und Tierärzte abgegeben, die individueller Gemäss Art. 17 Abs. 8 lit. a nHMG hat der Bundesrat die Kompetenz diese Bestimmungen auf wauszudehnen. Falls der Bundesrat in Betracht ziehen würde, dies auch auf Tierarzneimittel auszuden Verordnungsgebungsprozess eingebunden würde, da dies für die Tierärztinnen und Tierärzte An dieser Stelle wollen wir erneut festhalten, dass es in der Gesetzgebung in der Schweiz – im G Humanarzneimittel und Tierarzneimittel gibt. Dies führt in der Umsetzung oft zu Problemen, was f Deshalb fordern wir eine klare Trennung.